

16. Juni 2026

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Gültigkeit der Wahl von Ersatzmitglieder des Stadtparlaments

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Es sei Gültigkeit der Wahl von Milena Keller, 1994, Tonhallestrasse 10, 9500 Wil, SP, in das Stadtparlament festzustellen.

Rücktritt und Ersatzwahl

Im Stadtparlament besteht aufgrund des Rücktritts von Dora Luginbühl, SP, eine Vakanz.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 115 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Die Exekutivbehörde hat von der Liste, auf welcher das zurücktretende Parlamentsmitglied gewählt worden ist, das erste Ersatzmitglied als gewählt zu erklären. Ist ein Ersatzmitglied gestorben, wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, so rückt die oder der Nächstfolgende an seine Stelle. Ist kein wählbares Ersatzmitglied vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt.

Aufgrund der Wahl von Manuel Nick, SP, in den Stadtrat rückte bereits eine Ersatzkandidatin der SP (Ronja Stahl) per 1. Januar 2025 ins Stadtparlament nach. Gemäss der Wahlliste SP und Gewerkschaften, Hauptliste der Parlamentswahlen vom 22. September 2024 ist Milena Keller, Tonhallestrasse 10, 9500 Wil, mit 714 Stimmen, zweites Ersatzmitglied. Milena Keller hat sich bereit erklärt, das Amt als Parlamentsmitglied im Wiler Stadtparlament für

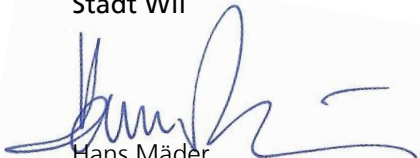
den Rest der Amtsdauer 2025 – 2028 anzunehmen. Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 16. Juni 2026 Milena Keller, 6. Oktober 1994, Tonhallestrasse 10, 9500 Wil, als gewählt erklärt.

Milena Keller erfüllt die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes; namentlich wohnt sie in der Stadt Wil und es liegt auch keine Unvereinbarkeit vor.

Feststellung Gültigkeit der Wahl

Gemäss Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) wird das Stadtparlament von der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) gewählt. Nach Art. 112 WAG entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (Validierung). In Analogie dazu hat auf kommunaler Ebene somit das Stadtparlament über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder zu entscheiden.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin